

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren Text AGB genannt) gelten für sämtliche Dienstleistungen von AQUENY GmbH, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Abweichende, entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden von AQUENY GmbH nicht anerkannt, es sei denn, dass AQUENY GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von AQUENY GmbH gelten auch dann, wenn die AQUENY GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von Ihren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, die Leistungen an ihn vorbehaltslos erbringt.
3. Sollten Beratungs- und Dienstleistungsverträge der AQUENY GmbH schriftliche Bestimmungen enthalten, welche von den unten aufgeführten abweichen, so gelten diese übergeordnet.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von AQUENY GmbH sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung gebunden, soweit ihm nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, von dem er rechtswirksam Gebrauch macht.

§ 3 Schriftform

Vereinbarungen und schriftliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4 Preise und Preiserhöhungen

1. Die genannten Preise sind EURO-Preise. Alle genannten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Grundlage für die Berechnung der Leistungen von AQUENY GmbH ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 Lieferungen, Leistungen, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von AQUENY GmbH schriftlich zugesagt worden sind.
2. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung von AQUENY GmbH ist, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Leistungspflichten von AQUENY GmbH ruhen, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht vollständig erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn AQUENY GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Angaben, welche zur Erstellung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, sind unverzüglich an AQUENY GmbH weiterzuleiten, außerdem sind relevante Dokumente (z.B. Verzeichnisse, Gebäudeinformationen, Technikschemata usw.) auszuhändigen bzw. in Kopie zu übergeben. Für Wasseruntersuchungen u.ä. gilt hier außerdem Zugänglichkeit bzw. Verfügbarkeit von geeigneten Probenentnahmestellen etc.
4. Kommt AQUENY GmbH mit ihrer Leistungspflicht in Verzug, kann der Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in § 8 geltenden Umfang ausgeschlossen.

§ 6 Leistungsschwernis und Unmöglichkeit

1. AQUENY GmbH wird von der Pflicht zur Erbringung Ihrer Leistung frei gestellt, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in § 8 geregelten Umfang ausgeschlossen.
2. Sollte AQUENY GmbH die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen möglich sein, (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der Auftraggeber verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von AQUENY GmbH zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungsverpflichtungen von AQUENY GmbH. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht nicht innerhalb angemessener Pflicht nach, ist AQUENY GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Der Auftraggeber hat in diesem Falle bereits erbrachte Leistungen auf der Basis der aufgewendeten Zeit mit einem Stundensatz von 80,00 EURO zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Auslagen zu entgelten. Weitergehende Rechte von AQUENY bleiben hiervon unberührt.
3. Rechtliche oder steuerrechtliche Beratungen sind nicht Gegenstand der Leistungen von AQUENY GmbH. Zitierte Rechtsvorschriften und Normen sind Verweise auf Regelwerke und Verhaltensweise der anerkannten Regeln der Technik und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifel muss der Auftraggeber eine rechtsbefähigte Person in Anspruch nehmen, um rechtliche Zusammenhänge auf Vollständigkeit zu prüfen

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die von AQUENY gelieferten Leistungen bleiben Eigentum von AQUENY GmbH bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehender Forderungen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, darf er über die gelieferte Leistung bis zu deren vollständiger Bezahlung nicht verfügen. Von AQUENY GmbH erbrachten Konzepte und sonstige Ausarbeitungen bleiben geistiges Eigentum von AQUENY GmbH und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

§ 8 Haftung

1. AQUENY GmbH haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.
2. Für den Erfolg, welcher aus einer Beratung bzw. Dienstleistung resultiert, kann mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung von AQUENY GmbH nicht garantiert werden. Der Haftungsumfang beschränkt sich zunächst auf die Honorarhöhe, jedoch sind Personenschäden von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.
3. Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa

- Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von AQUENY GmbH oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AQUENY GmbH beruhen;
 - Bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von AQUENY GmbH oder
 - Einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AQUENY GmbH;
 - Bei Schäden, die durch schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) von AQUENY GmbH oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden;
 - Wenn Beratungs- oder Berechnungsfehler darauf beruhen, dass die verwendete Software fehlerhaft ist und/oder oder entgegen den einschlägigen Vorschriften programmiert ist. Schäden dieser Art sind an den jeweiligen Hersteller/Programmierer der entsprechenden Software zu richten.
4. Sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche gegen AQUENY GmbH verjähren nach spätestens 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit des Schadens, jedoch spätestens nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Tätigkeit. Bei unberechtigter Reklamation ist der Auftraggeber zur Kostenübernahme der Prüfung und evtl. Folgekosten verpflichtet.
 5. Die Erbringung der Leistung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, als diese gelten die einschlägigen Normen der betroffenen Gewerke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
 6. Konzeptleistungen und Behandlungsvorschläge sind keine Planungsleistungen die durch die HOAI-Gebührenordnung berücksichtigt werden. Entsprechend ist eine Planungshaftung gänzlich ausgeschlossen.
- ## § 9 Zahlungsbestimmungen
1. Rechnungen von AQUENY GmbH sind sofort nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig. Als Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung gilt der vollständige Eingang des geforderten Betrages auf das auf der Rechnung angegebene Geschäftskonto der AQUENY GmbH. Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe des Ergebnisses/Berichtes oder dergleichen Konzepte fällig.
 2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist AQUENY GmbH berechtigt, die Arbeiten am aktuellen Projekt bis zum Zahlungseingang einzustellen. Im Verzugfall fallen ab dem 1. Verzugstag Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % zuzüglich dem jeweils gültigen Diskontsatz an.
- ## § 10 Referenznutzung
- Mit der Auftragserteilung erhält AQUENY GmbH die Genehmigung zur Nutzung von Informationen und Bildmaterial, insbesondere Logos, Namen und Informationen im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag. Die Nutzung erfolgt für werbliche Zwecke im Sinne einer Eigendarstellung als Referenz in eigenen Werbemedien z.B. Webpräsentationen, Printmedien, Schulungsunterlagen, besonderen Beschriftungen.
- ## § 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Datenschutz
1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
 2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge Gerichtsstand 56410 Montabaur.
 3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von AQUENY GmbH. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.
 4. AQUENY GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Datenschutzgesetze zu speichern. Der Auftraggeber erteilt AQUENY GmbH hierzu ausdrücklich sein Einverständnis. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Umfangs der Leistungserstellung ist ausgeschlossen.
- ## § 12 Schlussbestimmungen
1. Sollte AQUENY in Folge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderen für den Auftragnehmer unabwendbaren Umständen gehindert sein, seine vertraglichen Leistungen zu erbringen, ist AQUENY GmbH für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit. Dies gilt z.B. auch für den Fall, dass der für das Projekt vorgesehene Berater ausfällt. Die Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.
 - Sieht sich AQUENY GmbH aus den vorstehend genannten Gründen an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung gehindert, wird sie dies unverzüglich dem Auftraggeber anzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, wird AQUENY GmbH dies dem Auftraggeber mitteilen.
 2. Soweit Arbeiten in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, sind von AQUENY GmbH, ihren Mitarbeitern und Partnern die beim Auftraggeber geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen einzuhalten.
 3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 4. Für diesen Vertrag ist deutsches Recht gültig. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Montabaur. Der Leistungs- und Erfüllungsort ist ebenfalls Montabaur.
 5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen gilt zwischen den Parteien eine Regelung als Vereinbarung, die der unwirksamen wirtschaftlich gleich ist.